

17 Gesetz zum Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Gesetz zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9516

erste Lesung

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt hat die Landesregierung die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 3) Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/9516** an den **Hauptausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kultur und Medien**. Stimmt jemand dagegen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Dann ist der Gesetzentwurf Drucksache 16/9516 einstimmig so überwiesen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

18 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9517

erste Lesung

Die Einbringungsrede ist bereits zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 4) Damit brauchen wir uns das nicht anzuhören. Das bedauern wir. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/9517** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Gibt es dazu Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Auch nicht. Einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

19 Gesetz über die klinische und epidemiologische Krebsregistrierung sowie zur Änderung des Gesundheitsdatenschutzgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9518

erste Lesung

Die Einbringungsrede durch Frau Ministerin Stefens, die mitgeteilt hat, dass sie die Rede nicht halten will, ist bereits zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 5) Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen also gleich zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt hier die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/9518** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Einstimmig überwiesen wie vorgesehen.

Tagesordnungspunkt

20 Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9519

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile der Landesregierung nicht das Wort; denn es ist mitgeteilt worden, dass die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben wurde. (Siehe Anlage 6) Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen also zur Abstimmung. Auch hier empfiehlt der Ältestenrat die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/9519** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer stimmt dem so zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

21 Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9520

erste Lesung

Die Einbringungsrede ist zu Protokoll gegeben. (Siehe Anlage 7) Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Die Abstimmung erfolgt: Wer ist für die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/9520** an den **Rechtsausschuss**? – Alle. Gegenstimmen gibt es keine, Enthaltungen auch nicht. Damit ist einstimmig so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

Anlage 4

Zu TOP 18 – „Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales:

Die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen mit ihren Sitzen in Münster und Köln sind in der öffentlichen Wahrnehmung meist nicht sehr bekannt, aber dennoch wichtige Dienstleister für die Kommunen.

Sie berechnen und zahlen die beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen für ihre Mitglieder.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mitglieder schaffen sie eine zusätzliche betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung. Insgesamt verwalten die Kassen ein Vermögen von mehreren Milliarden Euro.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie dazu, das bis zum 31.12.2015 befristete Gesetz – sozusagen die „Arbeitsgrundlage der Versorgungskassen“ – in seiner Geltung unbefristet zu verlängern.

Die vorgesehene Aufhebung der Befristung resultiert daraus, dass sich das Gesetz in seiner grundlegenden Bedeutung für die Kommunen bewährt hat.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen soll weiterhin die fachliche Prüfung von Prüfberichten, Geschäftsplänen und Finanzierungsplänen im Rahmen der Aufsicht durch mein Haus optimiert werden.

Wir haben deshalb eine Rechtsgrundlage geschaffen, um in Einzelfällen eine externe Prüfung durch neutrale – von der Aufsichtsbehörde zu beauftragende – Gutachter vorzusehen.

Die zusätzlichen, aber notwendigen Aufsichtskosten werden von den Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen getragen.

Ich wünsche mir, dass die Versorgungs- und Zusatzkassen ihre erfolgreiche Arbeit fortsetzen können und dass dieser Gesetzentwurf die Zustimmung im Fachausschuss erfährt. – Herzlichen Dank.

